

Die „Mini“-GmbH

Der Einstieg zum Ausstieg aus der Einzelfirma



Assessor Dr. Tobias Rolfes
IHK Köln, Geschäftsbereich Recht und Steuern



Agenda

- Einleitung
 - Grundstrukturen der Rechtsformen
 - Aspekte der Rechtsformwahl
- Neuerungen durch die „GmbH-Reform“
 - Regelungsmotive
 - Die „Mini-GmbH“: Systematik, Gründungsvoraussetzungen, Kosten
 - Was bringt die „Mini-GmbH“?
- Und steuerlich?
 - Behandlung von Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften
 - Vergleich der Steuerbelastung
- Fazit:
 - Wann kann die Gründung einer „Mini-GmbH“ Sinn machen?



Rechtsformen – Zwei Grundstrukturen

- Einzelunternehmen / Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG)
 - „Selbstorganschaft“: Die Mitglieder sind ‚geborene‘ Organe
 - Unbeschränkte persönliche Haftung (Ausnahme: KG-Kommanditisten)
 - Steuerlich: Regelmäßig Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.R.d. Einkommensteuer des Betreibers, keine eigene Steuerpflicht des Unternehmens
 - Der Betrieb ist als „Kleingewerbe“ mit wenig Kostenaufwand möglich
- Körperschaften / Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG, Limited)
 - Eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person): Eigene Steuerpflicht (Körperschaftsteuer)
 - Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen (Trennungsprinzip)
 - Gelten zwingend als Formkaufleute: Handelsregistereintrag

Allgemeine Kriterien der Rechtsformwahl



Die „optimale Rechtsform“ als solche gibt es nicht –
sie muss vielmehr dem konkreten Vorhaben angepasst sein

- Faktoren für die Formwahl:
 - Wie viele Unternehmer sind beteiligt?
 - Ist (Eigen-)Kapital vorhanden?
 - Soll eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen?
 - Ist eine Haftungsbeschränkung erwünscht?
 - Bestehen neben der unternehmerischen Tätigkeit noch weitere Einkunftsquellen?
 - Ist eine Fremdgeschäftsführung gewollt?



Die „GmbH-Reform“

- Das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung vom Missbräuchen (MoMiG)“
 - Von Mai 2006 (Referentenentwurf) bis September 2008
 - Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. November 2008
- Ziele des MoMiG
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der GmbH (→ „Limited-Boom“), ohne die positiven Ausprägungen des bestehenden GmbH-Rechts aufzugeben



Systematische Einordnung der „Mini-GmbH“

- Die bisherigen Anforderungen an eine GmbH-Gründung (insb. 25.000 Euro Stammkapital) bleiben grundsätzlich unverändert, aber:
- Einführung einer Sonderregel für Klein Gründungen: § 5a GmbHG
 - Es wird keine neue Rechtsform geschaffen, sondern (lediglich) eine Sonderform der GmbH
 - Abgesehen von § 5a GmbHG finden die allgemeinen Vorschriften für GmbHs Anwendung → Relativ geringe Rechtsunsicherheit



Die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“

§ 5a GmbHG trifft drei Anordnungen:

- Stammkapital darf den Betrag von 25.000 Euro unterschreiten
→ ab 1 Euro je Gesellschafter
- Bezeichnung der Gesellschaft:
„Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“
- Pflicht zur Einbehaltung von 25 % des Jahresüberschusses, bis 25.000 Euro erreicht sind
→ Ist diese Grenze erreicht, kann über eine Erhöhung des Stammkapitals zur „GmbH“ übergegangen werden

Die Gründung einer „UG (haftungsbeschränkt)“

- Die UG (haftungsbeschränkt) entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister
 - Beurkundung von Gesellschaftsvertrag und Anmeldung der Gesellschaft durch einen Notar
- Volle Aufbringung des Stammkapitals (ab 1 Euro)
- Keine Gründung mit Sachkapital möglich
- Gründungskosten: Bei Verwendung eines „Musterprotokolls“ verringern sich die Beurkundungskosten beim Notar bei einer Ein-Euro-Gründung auf 20 Euro (m.E. nur sinnvoll bei Einzelgründungen)
 - zzgl. Anmeldung beim HR, Gerichtskosten und Gewerbeanmeldung insgesamt ca. 200-250 Euro
 - ohne Musterprotokoll betragen die Gesamtkosten 400 - 600 Euro





Welche Veränderungen ergeben sich für einen Einzelunternehmer durch die UG-Gründung?

- Bilanzierungspflicht (Handelsgewerbe kraft Rechtsform)
- Offenlegung der Jahresabschlüsse
- Sonderrecht der Kaufleute (Rügeobliegenheit, geringere Formvorschriften)
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines GmbH-Geschäftsführers, z.B.
 - Erfüllung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten durch die GmbH
 - Kontrolle der Liquidität (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit)
 - Mitteilungspflichten zum Handelsregister (Gesellschafterstruktur, Sitzverlegung u.ä.)
 - Informationspflichten ggü. Mitgeschäftsführern oder Gesellschaftern
- Berechtigung zur Führung einer Firma



Was bringt die „UG (haftungsbeschränkt)“?

- Vereinfachte und günstigere Gründung einer Kapitalgesellschaft
- Für eine Haftungsbeschränkung ist kein „Mindestkapital“ mehr erforderlich
- Wesentlich attraktiver als die „Limited“, weil ausschließlich deutsches Recht anzuwenden ist:
 - Schon im Ende November 2008 gab es mehr als 200 Gründungen, Ende Januar 2009 sind es bereits mehr als 2.000 Eintragungen

Aber:

- Keine „haftungsbeschränkte Variante“ einer GbR oder Einzelunternehmung: Anwendung der GmbH-Regeln, z.B. Handelsregister-Eintrag, Offenlegung, Bilanzierungspflicht (die Betriebskosten sind die einer GmbH)
- Haftungsbeschränkung bei geringer Haftungsmasse: Veränderte Risikoverteilung zwischen Unternehmer und Gläubiger
 - Mittelwert des Gründungs-Stammkapitals operativ tätiger UGs: Ca. 1.000 Euro



Und steuerlich???



Steuern – Behandlung von Einzelunternehmern und Personengesellschaften

- Gewerbesteuer
 - Das „Unternehmen“ selbst ist mit dem Gewerbeertrag steuerbar
 - Steuersatz (bei 450 % Hebesatz): ca. 15,75 %
 - Freibetrag von 24.500 € (Grund: „Fiktives Unternehmergehalt“)
- Einkommensteuer
 - Die Gewinne werden beim Gesellschafter besteuert (Transparenzprinzip)
 - Steuersatz: Persönlicher ESt-Satz des Gesellschafters auf sein gesamtes steuerpflichtigen Einkommen: Max. 45 %, zzgl. SolZ
 - Bei bilanzierenden Unternehmern: Besonderer Steuersatz auf einbehaltenen (= thesaurierten) gewerblichen Gewinn i.H.v. 28,25 % zzgl. SolZ
- Wechselwirkung zwischen ESt und GewSt
 - Pauschale Anrechnung der Gewerbesteuerschuld auf die Einkommensteuerschuld → keine Addition der GewSt



Steuern – Behandlung von Kapitalgesellschaften

- Die Gesellschaft ist stets eigenständiges Steuersubjekt, d.h. die Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind gestaltbar
- Besteuerung bei Einbehaltung (= Thesaurierung) von Gewinnen
 - Körperschaftsteuer: 15 % „flat tax“ (zzgl. SolZ)
 - Zzgl. Gewerbesteuer: ca. 15,75 % (Hebesatz: 450 %)
- Besteuerung bei Ausschüttung von Gewinnen*
 - Grds.: Die Ausschüttung an den Gesellschafter unterliegt der ESt
 - Ab 2009: 25 % Abgeltungssteuer (zzgl. SolZ) auf die Ausschüttung, pauschale Berücksichtigung von Werbungskosten

*Annahmen: Eigner ist eine natürliche Person; Anteile werden im Privatvermögen gehalten, pers. Steuersatz des Gesellschafters > 25 %



Steuern – Beispiel Kapitalgesellschaften

Gewinn	100,00
GewSt (hebesatzabhängig)	- 15,75
KSt (15 %)	- 15,00
SolZ (5,5 % der KSt)	- 0,83
Steuerlast Gesellschaft	31,58

Zum Vergleich: PersGes

Thesaurierungsfall

Gesamtsteuerbelastung bei Vollthesaurierung:

31,52

Verbleibender Gewinn / Dividende	68,42
ESt-Abgeltungssteuer (25 %)	- 17,11
SolZ (5,5 % der ESt)	- 0,94
Steuerlast Gesellschafterebene	18,05
Gesamtsteuerlast	49,63

Zum Vergleich: PersGes

Ausschüttungsfall

Gesamtsteuerbelastung bei keinerlei Thesaurierung:

48,03

Annahmen: Rechtslage ab 2009; Vollausschüttung; Anteile im Privatvermögen; Hebesatz 450 %; pers. Steuersatz > 25%



Steuern – (Un-)sinn von Rechtsformvergleichen

- Variablen beim Rechtsformvergleich:
 - Der tatsächliche ESt-Durchschnittssatz (nicht jeder fällt unter die Reichensteuer)
 - Die Höhe des tatsächlichen GewSt-Anfalls bei PersGes (Freibetrag bei der GewSt)
 - Eine mögliche Verrechnung von ESt-Gewinnen und Verlusten
 - Der „Gewinn“-Begriff bei PersGes und KapGes, denn dieser muss nicht zwingend übereinstimmen (→ GF-Gehälter, Pensionsrückstellungen)
- Die Grundlagen für die Berechnung der Steuerlast sind in jedem Fall gesondert zu ermitteln!



Fazit – In welchen Konstellationen kann eine UG (haftungsbeschränkt) Sinn machen?

- Zum Erwerb der Haftungsbeschränkung
- Zur Auslagerung der Geschäftsführung auf Dritte
- Wenn (zu Repräsentationszwecken) eine Firma geführt werden soll
- Zur Verringerung der (Gesamt-)Steuerlast z.B. in den folgenden Fällen:
 - Nutzung von Gestaltungsspielräumen (z.B. Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter oder Wahl eines günstigen Ausschüttungszeitpunkts)
 - Bei weiteren (positiven) Einkünften auf der persönlichen Ebene
 - Wenn Gewinne überwiegend thesauriert werden



Fazit – Was spricht für die Beibehaltung der Einzelunternehmung?

- Begrenzung der laufenden Kosten des Unternehmens durch:
 - Beibehaltung der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (StB-Kosten)
 - Einsparung von Notarkosten (bei Gründung und Änderung der Geschäftsverhältnisse)
- Vermeidung der Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses
- Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten auf der persönlichen Ebene

Vielen Dank!

